

49/37. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/42 und 48/43 vom 10. Dezember 1993,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die der Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze auf seinen jüngsten Tagungen erzielt hat,

überzeugt, daß die Friedenssicherungseinsätze einen bedeutenden Teil der von den Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ausmachen und die diesbezügliche Wirksamkeit der Vereinten Nationen erhöhen,

in der Erwägung, daß die friedenschaffenden Aktivitäten des Generalsekretärs und der Organe der Vereinten Nationen, das heißt Maßnahmen, deren Ziel darin besteht, im wesentlichen durch friedliche Mittel, wie sie in Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, eine Einigung zwischen verfeindeten Parteien herbeizuführen, eine wesentliche Aufgabe der Vereinten Nationen darstellen und zu den wichtigen Mitteln zur Verhütung, Eindämmung und Beilegung von Streitigkeiten zählen, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Mai⁴⁵ und vom 4. November 1994⁴⁶ und insbesondere mit Genugtuung über die darin berichteten Fortschritte, was Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern betrifft,

eingedenk dessen, daß die Vereinten Nationen angesichts ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet der Friedenssicherung mehr menschliche, finanzielle und materielle Ressourcen benötigen und daß diese besser verwaltet werden müssen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁴⁷, nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁴⁸ und ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹ sowie von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. Juli 1994⁵⁰ über Verfügungsbereitschaftsabkommen für die Friedenssicherung,

⁴⁵ S/PRST/1994/22; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.*

⁴⁶ S/PRST/1994/62; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.*

⁴⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage I (A/49/1).*

⁴⁸ A/49/136.

⁴⁹ S/1994/777; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994.*

⁵⁰ S/PRST/1994/36; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.*

in Anbetracht der verschiedenen Vorschläge und Ideen hinsichtlich der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, die im Laufe der Generaldebatte auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zur Sprache gekommen sind,

sowie in Anbetracht der bestehenden humanitären Aktivitäten zur Unterstützung bestimmter Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und der Nützlichkeit bilateraler Vereinbarungen zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten betreffend Konsultationen über die Gewährung von rechtllichem Schutz für das an diesen Aktivitäten beteiligte Personal,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁴⁸;

FESTLEGUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MANDATE

2. *betont*, daß die Achtung der Grundsätze der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, für gemeinsame Bemühungen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich Friedenssicherungseinsätze, von ausschlaggebender Bedeutung ist;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen von Konflikten wirksam zu beseitigen;

4. *unterstreicht außerdem*, daß Friedenssicherungseinsätze zur politischen Beilegung von Streitigkeiten beitragen, diese jedoch nicht ersetzen und daß vorher beziehungsweise gleichzeitig alle denkbaren Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen eingesetzt werden sollen, und fordert bei bereits lange andauernden Einsätzen die beteiligten Parteien nachdrücklich auf, für die bisher nicht beigelegten Streitigkeiten politische Lösungen zu finden;

5. *vertritt die Auffassung*, daß es von höchster Wichtigkeit ist, daß die Mandate von Friedenssicherungseinsätzen klar und präzise formuliert werden, auf der Grundlage einer umfassenden Analyse und Beurteilung der Situation auf dem Boden durch den Generalsekretär und den Sicherheitsrat und unter Einfluß von Zielen, die innerhalb eines klaren zeitlichen Rahmens zu erreichen sind, zu einer politischen Lösung beitragen und in einem klaren Verhältnis zur Verfügbarkeit der für ihre Verwirklichung unverzichtbaren Ressourcen stehen sollten;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, je nach den Umständen des Einzelfalls die Schaffung entmilitarisierter Zonen sowie den Rückgriff auf den vorbeugenden Einsatz von Truppen gemäß ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 zu erwägen;

7. *betont*, daß es gilt, unter Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Friedenssicherungseinsätze geleitet haben, und der zunehmenden Komplexität dieser Einsätze einen Katalog von Grundsätzen und Richtlinien auszuarbeiten, und daß es notwendig ist, die Koordinierung zwischen politischen, militärischen, zivilen und humanitären Aspekten je nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen, und daß es notwendig ist, daß die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen ihr jeweiliges Mandat weiterhin unparteiisch wahrnehmen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten weitere gemeinsame Definitionen von

Begriffen auszuarbeiten, die bei friedensichernden und damit zusammenhängenden Aktivitäten verwendet werden;

KONSULTATIONS- UND KOORDINIERUNGSMECHANISMEN

8. *betont*, daß der Sicherheitsrat zwar die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, daß die Charta diesbezüglich aber auch Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung festlegt, und daß die Versammlung zusätzlich zu ihrer Verantwortung für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze unter anderem gemäß den einschlägigen Artikeln des Kapitels IV der Charta Empfehlungen in bezug auf Grundsätze und Richtlinien zur Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen, zu ihrer wirksamen Steuerung und, in Übereinstimmung mit der Charta, zur Förderung von Unterstützung für ihr Mandat abgeben könnte;

9. *stellt fest*, daß die Auffassungen der truppenstellenden Länder⁵¹ von maßgeblicher Bedeutung sind, und fordert bessere Vorkehrungen für Konsultationen und den Informationsaustausch mit truppenstellenden Ländern über die Friedenssicherungseinsätze, namentlich deren Planung, Steuerung und Koordinierung, während der gesamten Dauer der Einsätze;

10. *begrüßt* die jüngste Praxis der Mitglieder des Sicherheitsrats, einschließlich des Präsidenten, an Sitzungen zwischen dem Sekretariat und den truppenstellenden Ländern teilzunehmen, stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß dies einen Schritt zur Entwicklung besserer Mechanismen für wirksame Konsultationen darstellt, und vertritt die Auffassung, daß derartige Konsultationen besonders wichtig sind, wenn der Rat Änderungen oder eine wesentliche Verlängerung des Mandats bestehender Missionen in Erwägung zieht;

11. *begrüßt außerdem* die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 über Konsultationen zwischen den Ratsmitgliedern, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat⁴⁶;

12. *verweist* auf die wichtige Rolle, die die Länder der jeweils betroffenen Region bei der Unterstützung von Friedenseinsätzen spielen, begrüßt die in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 zum Ausdruck gebrachte Anerkennung der Praxis der informellen Kommunikation zwischen dem Ratspräsidenten oder Ratsmitgliedern und Nichtmitgliedern, und regt an, daß die jeweils betroffenen Länder der Region je nach den Umständen des Einzelfalls in diesen Kommunikationsprozeß mit einbezogen werden, wenn es sich um Beschlüsse über einen Friedenseinsatz handelt, der sie direkt betreffen könnte;

13. *empfiehlt* die regelmäßige Übermittlung von Lageberichten über alle Friedenssicherungseinsätze an die truppenstellenden Länder, die Mitglieder des Sicherheitsrats und nach Möglichkeit an andere Mitgliedstaaten;

EVALUIERUNG DER EINSÄTZE

14. *ersucht* den Generalsekretär abermals, den Mitgliedstaaten regelmäßig analytische Berichte über die Ergebnisse aller Friedenssicherungseinsätze zur Verfügung zu stellen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die eingehende Evaluierung der Anlaufphase von Friedenssicherungseinsätzen⁵² und bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß ein kontinuierlicher Prozeß der eingehenden Evaluierung der verschiedenen Phasen und Aspekte der Friedenssicherungseinsätze für die Beratungen über die Verbesserung der Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherung wichtig ist;

EINSATZFÜHRUNG

16. *betont* die Notwendigkeit einer einheitlichen und klar umrissenen Struktur für die Einsatzführung der Vereinten Nationen, die eine klare Abgrenzung der jeweiligen Funktionen des Amtssitzes der Vereinten Nationen und der Feldeinsätze enthält, und stellt fest, daß die Verantwortung für operative Angelegenheiten zwar im wesentlichen beim Kommandeur liegen sollte, daß der Amtssitz jedoch für die Gesamtführung und die politische Gesamtleitung zuständig ist;

17. *bestätigt* als Leitsatz, daß ein Friedenssicherungseinsatz der operativen Führung der Vereinten Nationen unterstehen soll, im Einklang mit seinem Mandat und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Aufgaben der zur Verfügung gestellten Einheiten sowie gemäß der zwischen dem Generalsekretär und den truppenstellenden Ländern getroffenen Vereinbarung, und daß der angemessene Weg, konkrete Bedenken von Staaten hinsichtlich der bei einem Einsatz verfolgten Vorgehensweise vorzubringen, der über den Amtssitz ist;

18. *betont außerdem* die Notwendigkeit einer effektiven Koordinierung zwischen dem Feldhauptquartier und den Truppenkommandeuren, was die Fragen der Planung und der Steuerung eines Friedenssicherungseinsatzes angeht;

19. *fordert mit Nachdruck*, daß sofort Maßnahmen ergriffen werden, um die derzeitigen Regelungen der Vereinten Nationen in bezug auf die politische Leitung, die militärische Führung und Konsultationen zu verstärken, sowie nach Bedarf die Abstimmung mit den humanitären und sonstigen zivilen Aspekten der Friedenssicherungseinsätze sowohl am Amtssitz als auch im Feld zu verbessern;

VERSTÄRKUNG DER FRIEDENSSICHERUNGSKAPAZITÄT DER VEREINTEN NATIONEN

FINANZIERUNG

20. *erklärt erneut*, daß die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta die gemeinsame Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten ist, und wiederholt ihren Aufruf an alle Mitgliedstaaten, ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich zu entrichten, würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die zusätzlich zu ihren veranlagten Beiträgen freiwillige Beiträge entrichten haben, und ermutigt andere Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die direkt von einer Streitigkeit betroffen sind, die zur Dislozierung eines Friedenssicherungseinsatzes geführt hat, ein Gleiches zu tun, namentlich auch durch die Bereitstellung von Sachleistungen im Einklang mit ihren finanziellen Möglichkeiten und mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

⁵¹ Es wird davon ausgegangen, daß das Sekretariat den Begriff "truppenstellend" weit auslegt und darunter nicht nur die Stellung von Truppen, sondern auch Beiträge verschiedener anderer Art versteht.

⁵² E/AC.51/1994/3 und Korr.1.

21. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen der sich verschlechternden Finanzlage auf die Kostenerstattung an truppenstellende Länder, von denen viele Entwicklungsländer sind, was eine zusätzliche Belastung für alle truppenstellenden Länder darstellt und die fortgesetzte Bereitstellung von Kontingenten für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und somit die wirksame Durchführung der Mandate gefährdet;

22. *nimmt Kenntnis* von den in Teil V des Berichts des Generalsekretärs über die Verbesserung der Friedenssicherungskapazität der Vereinten Nationen⁵³ enthaltenen wichtigen Vorschlägen zur Rationalisierung des Haushaltsverfahrens sowie von den im Bericht des Generalsekretärs über wirksame Planung, Haushaltsaufstellung und Verwaltung bei Friedenssicherungseinsätzen⁵⁴ enthaltenen Vorschlägen;

23. *empfiehlt*, daß Beschlüsse über die Zuweisung zusätzlicher Ressourcen für Friedenssicherungseinsätze unbeschadet der Beschlüsse über die Zuweisung künftiger Ressourcen für die internationale Entwicklungszusammenarbeit getroffen werden;

24. *fordert* ein besseres Finanzkontrollinstrumentarium, namentlich die Verstärkung von Rechnungsprüfungs- und Inspektionsmechanismen, und erinnert an ihre Schaffung des Amtes für interne Aufsichtsdienste mit Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994;

25. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Delegation angemessener Finanz- und Verwaltungsbefugnisse an die Truppenkommandeure oder die Sonderbeauftragten, wobei es gleichzeitig sicherzustellen gilt, daß Maßnahmen betreffend Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht verstärkt werden, damit die Missionen besser in der Lage sind, sich auf neue Situationen und spezifische Anforderungen einzustellen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen, mit dem Ziel, die derzeit von ihm durchgeführte Überprüfung der Kostenerstattungsätze für die Wertminderung der kontingenteigenen Ausrüstungsgegenstände, die auf Ersuchen der Vereinten Nationen disloziert wurden, möglichst bald zu beenden und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

27. *betont*, wie wichtig es ist, daß die geltenden Regelungen für den Schadenersatz im Falle von Krankheit, Unfall oder Tod, die auf den Dienst bei Friedenssicherungseinsätzen zurückzuführen sind, im Hinblick auf die Erarbeitung angemessener Regelungen derzeit überprüft werden, nimmt Kenntnis von dem diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs¹⁰ und regt an, daß diese Frage in den zuständigen Foren dringend geprüft wird;

RESSOURCEN

28. *begrüßt* die Arbeit der Gruppe Verfügungsbereite Truppen der Planungsabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und stellt fest, daß einige Mitgliedstaaten gegenüber dem Generalsekretär diesbezüglich Verpflichtungen eingegangen sind, erwartet mit Interesse die Vollendung der Zusammenstellung der Listen von Einheiten,

Truppen, Einsatzmitteln oder Ressourcen, die Mitgliedstaaten grundsätzlich von Fall zu Fall vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Regierung den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen würden, und empfiehlt, daß die Liste regelmäßig auf den neuesten Stand und den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht wird;

29. *erkennt* die Notwendigkeit an, die Logistikkapazität der Vereinten Nationen zu verstärken, betrachtet das Handbuch der operativen Unterstützung für alle Bereiche logistischer Unterstützung als einen ersten Schritt in diese Richtung und sieht in diesem Zusammenhang der Fertigstellung aller Kapitel dieses Handbuchs und ihrer Veröffentlichung für die truppenstellenden Länder mit Interesse entgegen;

30. *ist der Auffassung*, daß alle Auswirkungen der Schaffung eines begrenzten Lagerbestands an Ausrüstung in den entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen geprüft werden sollten;

31. *nimmt Kenntnis* von der wachsenden Bedeutung des zivilen Anteils bei Friedenssicherungseinsätzen, ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen Vorschlag zum Aufbau regelmäßig zu aktualisierender Datenbanken auszuarbeiten, in denen die Ressourcen, die von den Mitgliedstaaten auf Ersuchen der Vereinten Nationen für zivile Aufgaben zur Verfügung gestellt werden könnten, nach Art und Verfügbarkeit erfaßt sind, und ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufnahme von Zivilpersonal, beispielsweise Polizeikräften, in die derzeitigen Verfügungsbereitschaftsabkommen und in die Planung fortzusetzen;

32. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Schaffung einer Gedenkmedaille für zivile Teilnehmer zu erwägen, die als Anreiz für eine solche Tätigkeit dienen könnte;

PLANUNG, ORGANISATION UND EFFEKTIVITÄT

33. *ermutigt* den Generalsekretär, mit seinen Plänen zur Stärkung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze fortzufahren, um bestmögliche strukturelle und kapazitätsmäßige Voraussetzungen für die erfolgreiche Steuerung solcher Einsätze zu gewährleisten, eingedenk der Notwendigkeit, dem Prinzip der ausgewogenen geographischen Vertretung gebührend Rechnung zu tragen, und nimmt Kenntnis von dem organisatorischen Ansatz des Generalsekretärs, der in seinem Bericht über die Verbesserung der Friedenssicherungskapazität der Vereinten Nationen⁵³ dargelegt ist;

34. *begrüßt* die Schaffung einer Gruppe Grundsatzfragen und Analyse und einer Planungsabteilung innerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und ist der Auffassung, daß diese Dienststellen weiter gestärkt werden sollten, mit dem Ziel, die Kapazität der Vereinten Nationen zur Steuerung von Friedenssicherungseinsätzen zu verbessern;

35. *hält es für wichtig*, daß Truppenkommandeure und sonstiges einsatzwichtiges Personal von Anfang an an der Planung von Friedenssicherungseinsätzen beteiligt werden und daß sie, soweit durchführbar, an technischen Vorbereitungsmissionen im Feld teilnehmen sollten, deren Aufgabenstellung klar vorgegeben sein sollte, und hält es außerdem für nützlich, einige Mitglieder der technischen Feldmissionen in der Anfangsphase eines Einsatzes zu dislozieren;

⁵³ A/48/403-S/26450; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/26450.

⁵⁴ A/48/945 und Korr.1.

36. *ersucht* den Generalsekretär, die Funktion der Zivilpolizei innerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze weiter zu verstärken, unter besonderer Berücksichtigung von Planung, Ausbildung, logistischer Unterstützung und einheitlichen Führungs- und Einsatzgrundsätzen und Verfahren, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den in seinem Sachstandsbericht über die eingehende Evaluierung der Anlaufphase von Friedenssicherungseinsätzen⁵² dargelegten Ansichten;

37. *ersucht* das Sekretariat, sofort alle erforderlichen Vorkehrungen für die Aktualisierung und Neuauflage der Veröffentlichung *The Blue Helmets*⁵³ (Die Blauhelme) im Jahre 1995 zu treffen;

SICHERHEIT DES PERSONALS DER VEREINTEN NATIONEN

38. *betont*, daß die Sicherheit des Personals einen wesentlichen Bestandteil der Planung jedes Friedenssicherungseinsatzes bilden muß, und betont außerdem, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden sollen, um seine Sicherheit zu gewährleisten;

39. *begrüßt* die Annahme der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigesteuertem Personal durch ihren Sechsten Ausschuss⁵⁴;

40. *erkennt an*, daß die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der Mitglieder eines Friedenssicherungseinsatzes dem Generalsekretär obliegt, der außerdem die Entwicklung der Lage verfolgen, erforderlichenfalls rechtzeitige Anpassungen bei den Sicherheitsvorkehrungen vornehmen und mit den truppenstellenden Ländern und dem Sicherheitsrat diesbezüglich eng zusammenarbeiten muß, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, mit den Mitgliedstaaten einen Dialog über mögliche zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten, die in Situationen ergriffen werden können, in denen die derzeitigen Maßnahmen für unzulänglich erachtet werden;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die truppenstellenden Länder und die Mitglieder des Sicherheitsrats gegebenenfalls über Evakuierungspläne und -vorkehrungen unterrichtet zu halten;

42. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zu stärken, mit dem Ziel, eine bessere Koordinierung zur Gewährleistung der Sicherheit des an Friedenssicherungseinsätzen beteiligten Personals zu erreichen;

MUSTERABKOMMEN

43. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen und die truppenstellenden Länder Abkommen schließen, bevor Truppen disloziert werden, und bittet nachdrücklich darum, daß diesen Abkommen das im Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 1991 enthaltene Musterabkommen soweit wie möglich zugrunde gelegt wird⁵⁷;

⁵² Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.90.I.18.

⁵⁴ Der Wortlaut der Konvention findet sich in der Anlage zu Resolution 49/39, die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1994 verabschiedet wurde.

⁵⁷ A/46/185 und Korr.1, Anhang.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

44. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit für Friedenssicherungseinsätze aktiver vorgehen, daß sie die einheimische Bevölkerung über die Art der Friedenssicherungseinsätze auf dem laufenden halten, unter anderem im Hinblick darauf, konstruktive Gespräche zwischen den Parteien zu ermöglichen, um truppenstellenden Ländern nach Möglichkeit Informationsmaterial über Friedenssicherungseinsätze zur Verfügung zu stellen, das ihnen bei ihrer innerstaatlichen Öffentlichkeitsarbeit helfen könnte, und den internationalen Medien objektive Informationen bereitzustellen, mit dem Ziel, ein genaueres Verständnis der Maßnahmen der Vereinten Nationen zu fördern, und regt den Informationsausschuß an, Wege zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Friedenssicherung zu überprüfen;

45. *ersucht* den Generalsekretär, die Unterstützung für die Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeitsprogramme der Friedenssicherungsmissionen, so auch für ihre Bedürfnisse in bezug auf Presse und Rundfunk, zu verbessern und unter Rückgriff auf die Erfahrungen der Vereinten Nationen und nationalen Sachverständigen Programme und Materialien zur Ausbildung von Experten für Öffentlichkeitsarbeit auszuarbeiten;

46. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Bedienstete am Amtssitz wie auch Personal der Missionen im Umgang mit den Medien auszubilden, damit sie unter anderem Friedenssicherungseinsätze entsprechend begründen und während ihres Verlaufs Erklärungen dazu abgeben können;

AUSBILDUNG

47. *erkennt an*, daß die Ausbildung des Personals für Friedenssicherungseinsätze zwar in erster Linie in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, legt den Vereinten Nationen jedoch nahe, grundlegende Richtlinien und Leistungskriterien auszuarbeiten und deskriptive Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

48. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs, Handbücher zu erstellen, einschließlich eines Ausbildungsplan-Moduls, und ein Fernunterrichtsprogramm auszuarbeiten, was es den Mitgliedstaaten ermöglichen wird, dem für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen bereitgestellten Personal eine einheitliche und kostenwirksame Ausbildung zu erteilen, die den vereinbarten gemeinsamen Normen, Fähigkeiten, Praktiken und Verfahren entspricht, und sieht der Bereitstellung dieser Handbücher und anderer Materialien an die Mitgliedstaaten mit Interesse entgegen;

49. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel zur Stärkung des Führungskaders für die Friedenssicherung zu untersuchen, unter anderem durch die Koordinierung der einschlägigen Ausbildung für potentielle Truppenkommandeure und anderes leitendes Militär- und Zivilpersonal für Führungs- und Steuerungsaufgaben auf dem Gebiet der Friedenssicherung;

50. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, versuchsweise ein Programm zur Koordinierung der Friedenssicherungsausbildung aufzustellen; ein derartiges von den Vereinten Nationen verwaltetes Programm könnte Ausbildungsseminare für Ausbilder, eine spezielle Ausbildung für die Beziehungen zur Bevölkerung und für Konfliktlösung, Vorkehrungen zur

Organisation und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten raschen Entsendung von Ausbildungsgruppen, die bei nationalen Ausbildungsmaßnahmen behilflich sein können, Seminare über die Steuerung von Missionen sowie kurze Orientierungskurse am Amtssitz oder im Feld für Stabsoffiziere beinhalten, ehe diese zu einer neuen Mission entsandt werden;

51. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die über Friedenssicherungsausbildungsprogramme verfügen, Informationen und Erfahrungen zu teilen und auf Antrag dem Personal anderer Mitgliedstaaten zu ermöglichen, an der Arbeit nationaler Militärakademien teilzunehmen, um bei der Aufstellung von Ausbildungsprogrammen behilflich zu sein, und Personal anderer Mitgliedstaaten aufzunehmen, die an derartigen Programmen interessiert sind;

52. *befürwortet* die Schaffung von Zentren für Friedenssicherungsausbildung für Militär- und Zivilpersonal, je nach Bedarf auf nationaler oder regionaler Ebene;

53. *empfiehlt*, daß die Gruppe Ausbildung als Anlaufstelle für Friedenssicherungsausbildung in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze als Koordinierungszentrum für Angelegenheiten der Friedenssicherungsausbildung zwischen den Vereinten Nationen und nationalen sowie internationalen Zentren für Friedenssicherungsausbildung fungiert, mit dem Ziel, Beziehungen mit Partnerorganisationen herzustellen und den Austausch von Unterrichtsmaterial mit und zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;

54. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe* zu prüfen, inwieweit es möglich ist, in ihren Regionen für kurze Zeit kleine Ausbildungsgruppen aus in der Friedenssicherung erfahrenen Mitgliedstaaten zu bilden, die anderen Mitgliedstaaten behilflich sein können;

55. *legt* dem Generalsekretär *nahe* zu prüfen, inwieweit es möglich ist, eine Beratungsgruppe für Ausbildung zu schaffen, die eine Verbindung zu nationalen und regionalen Institutionen für Friedenssicherungsausbildung gewährleisten würde, mit dem Ziel, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze bei der regelmäßigen Überprüfung des Ausbildungsbedarfs zu unterstützen;

ZUSAMMENARBEIT MIT REGIONALEN ORGANISATIONEN

56. *betont* die Notwendigkeit, eingedenk der Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen Abmachungen und Organisationen zu verstärken, die ihnen bei ihren Friedenssicherungsaktivitäten im Einklang mit ihrem Mandat, ihrem Wirkungsbereich und ihrer Zusammensetzung behilflich sein können, und ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, zu prüfen, wie diesen regionalen Abmachungen und Organisationen bei den genannten Aktivitäten Unterstützung gewährt werden kann;

57. *nimmt Kenntnis* von der jüngsten Initiative des Generalsekretärs, am Amtssitz eine informelle Sitzung mit Vertretern regionaler Abmachungen und Organisationen sowie mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen zu veranstalten;

58. *nimmt außerdem Kenntnis* von der jüngsten Arbeit des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung des Wortlauts der

Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁵⁸;

* * *

59. *empfiehlt* für den Fall, daß einer der in dieser Resolution enthaltenen Vorschläge Auswirkungen auf den Zweijahreshaushalt 1994-1995 haben sollte, die zusätzlichen Kosten aus den von der Generalversammlung für diesen Zweijahreszeitraum gebilligten Haushaltsmitteln zu bestreiten;

60. *beschließt*, daß der Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen soll;

61. *ersucht* den Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

62. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 1. März 1995 weitere Stellungnahmen und Anregungen betreffend die Friedenssicherungseinsätze vorzulegen und darin in großen Zügen praktische Vorschläge zu bestimmten Punkten zu unterbreiten, die der Sonderausschuß eingehender behandeln könnte;

63. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Zusammenstellung der erwähnten Stellungnahmen und Anregungen anzufertigen und dem Sonderausschuß bis zum 30. März 1995 vorzulegen;

64. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/38. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁵⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁶⁰,

fordert alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, *nachdrücklich auf*, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die

⁵⁸ Der Wortlaut der Erklärung findet sich in der Anlage zu Resolution 49/57, die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1994 verabschiedet wurde.

⁵⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/49/21).

⁶⁰ A/49/385.